

# **TV Frisch-Auf Altenbochum**

**Satzung gem. Mitgliederversammlung vom 03.11.2010**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

**Der Verein trägt den Namen „TV Frisch-Auf Altenbochum“ (nachfolgend kurz FAA) Verein für Leistungs-, Freizeit- und Gesundheitssport.**

**Er hat seinen Sitz in Bochum und ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.**

**Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

## **§ 2 Zweck**

**Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe, der Erziehung, der Kultur und des öffentlichen Gesundheitswesens.**

**Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:**

**Förderung des Leistungs-, Breiten- und Gesundheitssports**

**Entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes insbesondere auch im Kinder- und Jugendbereich**

**Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Vorträgen, etc.**

**Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern**

**Die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaft**

**Organisation, Durchführung und Besuch von kulturellen Veranstaltungen und gesellschaftspolitischen Angeboten**

**Die Erstellung sowie Instandhaltung und Instandsetzung der im Vereinseigentum oder –besitz stehenden Immobilien, Geräte, und Gegenstände.**

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

**Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.**

**Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.**

**Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.**

**Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

**Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.**

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

**Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.**

**Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung der Einzugsermächtigung für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt.**

**Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich.**

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss.  
Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.  
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

## § 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

aktiven Mitgliedern  
Fördermitgliedern und  
Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den üblichen Mitgliedsbeitrag leisten und sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.  
Fördermitglieder dürfen die Vereinsangebote nur eingeschränkt nutzen.  
Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

durch Austritt  
durch Ausschluss  
durch Tod  
bei juristischen Personen zusätzlich durch deren Auflösung

Der Austritt ist schriftlich spätestens 3 Monate vor Ende eines Kalenderjahres (spätestens am 30. September) gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.

Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen,

- wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
- bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- oder groben, unsportlichen Verhaltens
- wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht

## § 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.

Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Über Höhe und Fälligkeit der abteilungsspezifischen Beiträge entscheidet der geschäftsführende Vorstand.  
Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet der Gesamtvorstand.

Ferner ist der Verein berechtigt, Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.

Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen.

Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen, kann eine Gebühr für die Rechnungsstellung gefordert werden.

Die Beiträge und Gebühren werden im Voraus eingezogen.

Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen, insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen, entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

## **§ 8 Haftung**

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

## **§ 9 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung

der geschäftsführende Vorstand

der Gesamtvorstand

die Jugendversammlung

der Jugendvorstand

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr – und zwar im ersten Quartal des Jahres – einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.

2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung oder per E-Mail mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.

3. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens am 15.01. des Jahres schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

4. Eine Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden.

Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

**5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:**

- Entgegennahmen der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge und Gebühren
- Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

**6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.**

**7. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.**

**Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.**

**Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderen Behörden können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.**

**Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.**

**8. Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche Mitglieder besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht.**

**Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.**

**9. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.**

**§ 11 Vorstand**

**1. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertretern.**

**Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.**

**2. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:**

**dem geschäftsführenden Vorstand  
dem Jugendvertreter  
mind. einem Sportbereichsleiter  
dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit  
dem Kassenleiter  
dem Vertreter des Kassenleiters**

**Der Gesamtvorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.**

**3. Die Mitglieder des Vorstandes gem. § 11 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.**

**Ausnahme bildet hier der Vertreter der Vereinsjugend, der von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird.**

Die Amtszeit beginnt in den geraden Kalenderjahren für den Vorsitzenden und einen Stellvertreter, den Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und dem Stellvertreter des Kassenleiters, in den ungeraden Kalenderjahren für den weiteren Stellvertreter des Vorsitzenden, den Sportbereichsleiter und den Kassenleiter

4. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.

6. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet, besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen.

Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Der geschäftsführende Vorstand hat in allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse Sitz und Stimme.

7. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen einer entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der Gesamtvorstand.

## **§ 12 Vereinsjugend**

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

2. Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.

3. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.

4. Organe der Vereinsjugend sind

der Jugendvorstand und  
die Jugendversammlung

5. Näheres regelt die Jugendordnung.

## **§ 13 Kassenprüfer**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer erstatten auf der Jahreshauptversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, wobei jeweils einer der beiden im geraden und der zweite im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins**

**Die Auflösung des Vereins kann in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.**

**Voraussetzung ist, dass  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.**

**Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Stadtsportbund Bochum (SSB Bochum), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, zur Förderung des Sports, insbesondere der Jugend verwenden darf.**

**Im Fall einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.**

**Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 03. November 2010 beschlossen.**